

## **Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 32 S. 1, 2 und § 54 S. 1 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), i. V. m. § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (notverkündet am 13.07.2021 auf <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter [www.rki.de](http://www.rki.de) nachverfolgt werden.

### **§ 2**

#### **Wegfall der Testpflicht**

Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfällt die Testpflicht:

1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,

5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV
6. Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

### **§ 3**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.07.2021 in Kraft. Sie tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

#### **Begründung:**

Nach § 16 Abs. 3 der 2. Änderungsverordnung zur 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht zuzulassen, wenn seit Inkrafttreten der Verordnung die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts unterschreitet im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 29.05.2021 durchgängig den Wert von 35. Seit 29.06.2021 liegt der Wert bei 0 oder unwesentlich darüber.

Der Landkreis Börde ist nach pflichtgemäßem Ermessen ermächtigt, Ausnahmen von der Testpflicht im Rahmen des § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen. Von dieser Ermächtigung macht der Landkreis Börde mit der vorliegenden Rechtsverordnung Gebrauch.

Bei strikter Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) wäre ein Absehen von den Erleichterungen bei der Testpflicht unter diesen Gegebenheiten im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Berufsausübungsfreiheit nicht mehr verhältnismäßig.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Fortgeltung der Erleichterungen wird laufend überprüft. Die Verordnung ist nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufzuheben, wenn im Landkreis Börde die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet.

Hinweis:

Die landesweit geltenden Vorschriften werden von der Landesregierung im Internet unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/> veröffentlicht.

Der Landkreis Börde hat auf seiner Internetseite unter <https://www.landkreis-boerde.de/menschen/gesundheit/coronavirus/> eine Übersichtstabelle eingestellt, die einen schnellen Überblick über wichtige im Landkreis Börde zu beachtende Corona-Vorschriften ermöglicht.

Haldensleben, 14.07.2021

i. V.  
M. Stichnoth  
Landrat

